

## **Ergänzung zur Schulordnung der BBS Varel** (aufgrund des niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule)

### **Vorbemerkung**

Sämtliche Hygieneregeln dienen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) zum Schutz aller Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte sowie sämtlicher an den BBS Varel tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Den Anordnungen der Lehrkräfte oder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist zu folgen. Nach Aufforderung ist der Schülerschein vorzuzeigen.

Die folgenden Regelungen und Maßnahmen beziehen sich auf das sogenannte **Szenario A** – den **eingeschränkten Regelbetrieb** mit Präsenzunterricht.

Je nach Infektionslage sind kurzfristige Änderungen möglich.

Das Auftreten oder der Verdacht einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Die Ergänzungen zur Schulordnung finden Sie auch unter: <https://www.bbs-varel.de/downloads/>

### **1. Hygieneregeln in Corona-Zeiten an den BBS Varel**

#### **1.1. Mund-Nasen Bedeckung**

- In den Gebäuden der BBS Varel ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend**.
- In den **Unterrichtsräumen** besteht zurzeit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sobald der Sitzplatz im Unterrichtsraum eingenommen wurde, kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- **Die verpflichtende Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht gestellt** und ist selbst mitzubringen. Die Verwendung von Visieren („Gesichtsschild“) stellt keinen gleichwertigen Ersatz für die Mund-Nasen-Bedeckung dar.
- Das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände kann – je nach Infektionslage oder bei Verstößen gegen das Abstandsgebot - kurzfristig von der Schulleitung angeordnet werden.

#### **1.2. Abstandsregelungen**

- Grundsätzlich gilt:  
**Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.**
- **Abstandsgebot:**  
Außerhalb der Unterrichtsräume ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten; dies gilt insbesondere auch für die Pausen und das Schulgelände.
- Lehrkräfte sind grundsätzlich dazu angewiesen den Mindestabstand von 1.50 m zu Schülerinnen und Schülern einzuhalten.
- An Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs am Schulgelände besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – nach Möglichkeit ist auch hier der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Im Schulgebäude – auf Fluren, Treppen o. Ä. – gilt das **Gebot des Rechtsverkehrs**.

### 1.3. Lüften und Pausen

- Unterrichtsräume sind vor Beginn des Unterrichts, mindestens alle 45 Minuten, und in den **Pausen durch Stoß- bzw. Querlüftung** für 3 bis 10 Minuten zu lüften.
- In den Pausen ist das Schulgebäude möglichst zu verlassen. Pausen sollten vorrangig im Außenbereich verbracht werden. Der Aufenthalt in den Klassenräumen und in den Treppenhäusern ist nicht gestattet.
- Pausen sind möglichst – unter Wahrung des Abstandsgebots – nur mit Mitschülerinnen und Mitschüler aus der eigenen Klasse zu verbringen.

### 1.4. Weitere Hinweise

- **Das Sekretariat** ist nur in Ausnahmefällen aufzusuchen. Organisatorische Angelegenheiten sind über die Klassenlehrkräfte zu regeln.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

## 2. Persönliche Hygiene

- **Das Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden ist durchzuführen:**

- **nach dem** Betreten des Schulgebäudes und **vor** Beginn des Unterrichts,
- nach jeder Pause,
- vor dem Essen,
- nach Niesen oder Husten,
- nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion ist nur erforderlich, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.

Die Anwendung von Handcreme ist empfehlenswert um Hautirritationen vorzubeugen.

Die Handcreme wird nicht gestellt und kann für den Eigengebrauch mitgebracht werden.

- Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Handhygiene ist nicht empfehlenswert und ersetzt nicht das Händewaschen.
- **Kontakteinschränkungen:**  
Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren **körperlichen Kontakt geben**.  
**Berührungen** sind zu vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken ist möglichst zu minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesen:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Nicht in das Gesicht fassen:** insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Persönliche Gegenstände nicht teilen:** z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte...
- Über den besonderen Infektionsschutz im **Schulsport** informieren die Sportlehrkräfte vor Aufnahme des ersten Sportunterrichts.

### **3. Regelungen zum Schulbesuch bei Erkrankungen**

- Die Schule oder das Schulgelände dürfen nicht von Personen betreten werden, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden oder in engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.
- Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.
- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.
- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Es besteht die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.
- Die Arztpraxis ist in keinem Fall ohne Ankündigung aufgesucht werden. Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen.

### **4. Zutritt zum Gebäude von schulfremden Personen**

Der Zutritt von schulfremden Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind (z.B. Erziehungsberechtigte, Handwerker...), ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen).

Die Kontaktdaten dieser Personen müssen von der Schule dokumentieren werden.

## **5. Schutz von Schülerinnen und Schülern, die einer Risikogruppe angehören**

Auch Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören, haben grundsätzlich wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen.

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

Eine Vorlage für die Ärztliche Bescheinigung finden Sie unter: <https://www.bbs-varel.de/downloads/>

Stand 15.08.2020

gez. Ralf Thiele  
- Schulleiter -

